

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 08.12.2020	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 07. Dezember 2021	
Inhaltsverzeichnis		
Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	Hinweis: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	
Aufgrund		
- des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b,	- des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW S. 916),	
jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheine am 8. Dezember 2020 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.	
§ 3 Höhe der Gebühren		
(2) Die Jahresgebühr beträgt:		
a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 165,10 €	a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 159,07 €	
b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 202,75 €	b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 198,62 €	
c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 315,71 €	c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 317,28 €	
d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen	d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1	

von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 817,59 €	cbm bei 14-tägiger Entleerung 743,19 €	
bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.292,39 €	bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.201,82 €	
bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.242,00 €	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.119,07 €	
bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.484,00 €	bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.238,14 €	
e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 97,96 €	e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 95,83 €	
f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 142,29 €	f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 141,08 €	
g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 567,25 €	g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 566,55 €	
Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:		
h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,44 €	h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,89€	
i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 21,89 €	i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 25,45 €	
j) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 21,89 €	j) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 25,45 €	
k) für den Ersatz eines Müllsiegels 5,90 €		
l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 63,88 €	k) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 61,09 €	
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren		
(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Rheine durch Gebührenbescheid festgesetzt.	(1) Die Jahresgebühren nach § 3 Abs. 2 lit. a) bis g) entstehen zu Beginn des Kalenderjahres und werden von der Stadt Rheine durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG auf dem Grundstück.	Klarstellung, dass die Gebühren – anders als z.B. die Entwässerungsgebühr - zu Beginn des Jahres entsteht (dies ergibt sich aus den in Abs. 3 geregelten Fälligkeiten) Im Übrigen Umsetzung des Prüfungshinweises der örtlichen Rechnungsprüfung
(2) Die Stadt Rheine kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem	(2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt	Systematisch wäre es u.E. besser, die

Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.	der Gebührenbescheid spätere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.	Absätze 2 und 3 zu vertauschen.
(3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.	(3) Die Stadt Rheine kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.	Umsetzung des Prüfungshinweises der örtlichen Rechnungsprüfung.
§ 8 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung -Abfallgebührensatzung- in der Stadt Rheine vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.	